

**Managementvermerk
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

**DE-1930-302 „Wälder im Pönitzer Seengebiet“
Teilgebiet „Scharbeutzer Heide“ - Privatwälder**



Der Managementvermerk wurde unter Beteiligung der Flächeneigentümer/innen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet.

Als Maßnahmenplan aufgestellt (§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Kiel, den 03. August 2017

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Waldmeister Buchenwald (Foto: Ökoplan 2006)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2. Verbindlichkeit.....	5
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung.....	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	6
2.3. Eigentumsverhältnisse.....	6
2.4. Regionales Umfeld.....	6
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	6
3. Erhaltungsgegenstand	7
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	7
4. Erhaltungsziele	8
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele.....	8
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen...	8
5. Analyse und Bewertung	8
6. Maßnahmenkatalog	8
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	9
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	9
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	10
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	10
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien.....	10
6.6. Verantwortlichkeiten.....	11
6.7. Kosten und Finanzierung.....	11
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	11
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	11
8. Anhang	11

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementvermerk nach.

Der Vermerk erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Der vorliegende Managementvermerk ergänzt den Managementplan für das Teilgebiet der Scharbeutzer Heide für die zum FFH-Gebiet gehörenden Flächen, die sich über die Wälder der Schleswig-Holsteinischen Landesforst hinaus in privatem Eigentum bzw. im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befinden (siehe Punkt 2.1).

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Wälder im Pönitzer Seengebiet“ (DE-1930-302)“ wurde der Europäischen Kommission im Jahr 1999 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementvermerkes zu Grunde:

- ⇒ Managementplan für das FFH-Gebiet DE-1930-302 „Wälder im Pönitzer Seengebiet“ Teilgebiete Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten „Neukoppel“ und „Scharbeutzer Heide“¹
- ⇒ Managementplan für das FFH-Gebiet DE-1930-302 „Wälder im Pönitzer Seengebiet“ Teilgebiet Privatwald „Fierth“²
- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung Mai 2013³
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2016, S. 1033)⁴

¹ http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/mplan_inet/1930-302/tgshlf/1930-302MPlan_TGSHLF_Text.pdf

² http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/mplan_inet/1930-302/tgprivatwald/1930-302Mplan_TGPrivatwald_Text.pdf

³ http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/datenbogen/1930_302_SDB.pdf

⁴ <http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1930-302.pdf>

- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung von Ökoplan 2006
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung von NLU 2012
- ⇒ Lebensraumtypensteckbriefe, LLUR
- ⇒ Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF) von 2008

1.2. Verbindlichkeit

Dieser ergänzende Managementvermerk ist nach möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementvermerkes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementvermerk in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Vermerk in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, können der Vermerk oder einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Vermerk ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementvermerk ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Der vorliegende Managementvermerk ergänzt den mit Datum vom 25.06.2013 aufgestellten Managementplan für die Teilgebiete der Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten „Neukoppel“ und „Scharbeutzer Heide“. Im Bereich der Scharbeutzer Heide liegen an der südlichen Gebietsgrenze ein 15 m breiter Streifen südlich der Heidebek sowie im nordöstlichen Teil des Gebietes ein schmales Feldgehölz, die sich in privatem Eigentum befinden und im aufgeführten Managementplan nicht abschließend behandelt werden. Eine kleinere Fläche südlich der Heidebek, die direkt an die Bundesautobahn 1 angrenzt, ist im Eigentum des Bundes (Bundesstraßenverwaltung). Für diese insgesamt ca. 5 ha großen Flächenteile entfaltet der vorliegende Managementvermerk Gültigkeit.

Entsprechend wird im Folgenden nur auf die benannten Flächen eingegangen. Für die das gesamte Teilgebiet betreffenden Aussagen der Gebietsbeschreibung wird auf den Managementplan für die Teilgebiete der Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforst „Neukoppel“ und „Scharbeutzer Heide“ verwiesen.

Südlich der Heidebek sind im westlichen Teil naturnahe Gehölzsäume ausgebildet, während im östlichen Teil ein Auenwald des prioritären Lebensraumtyps 91E0 (Auenwald mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) stockt, dessen Krautschicht reich an lebensraumtypischen Arten ist und auch quellige Bereiche aufweist. Schwarz-Erlen und Eschen dominieren, aber auch Rot-Buche und Berg-Ahorn kommen vor. Aufgrund häufigen Rückstaus am Durchfluss der Heidebek an der Bundesautobahn 1 nimmt der Auwald dort zunehmend Bruchwaldcharakter an.

Südlich des Auwaldes stockt zudem auf höher liegenden Bereichen ein Waldmeister-Buchenwald (9130). Die Wälder des Lebensraumtyps 9130 im betrachteten Teil der Scharbeutzer Heide sind mit größeren Beständen mesophiler Arten in der Krautschicht und einem höheren Totholzanteil insgesamt recht naturnah ausgeprägt.

Das schmale Feldgehölz im nordöstlichen Teil des Gebietes ist als Erlen-Eschen-Sumpfwald anzusprechen und liegt bis auf seinen südlichen Anschluss an die Wälder der Schleswig-Holsteinischen Landesforst relativ isoliert in landwirtschaftlich genutzten Flächen.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Die Heidebek unterliegt der Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes Ostsee. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen werden bei Bedarf, d.h. bei Beeinträchtigungen von Oberliegern und Wegen durchgeführt.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Die beschriebenen Flächen befinden sich mit Ausnahme einer westlich an die Bundesautobahn 1 angrenzenden Fläche, die sich im Eigentum des Bundes befindet, in privatem Eigentum (siehe Anhang 1 Karte 4 - Eigentum).

2.4. Regionales Umfeld

Hinsichtlich der Aussagen zum regionalen Umfeld wird auf die Aussagen des Managementplans für die Teilgebiete der Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforst „Neukoppel“ und „Scharbeutzer Heide“ verwiesen.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Die betrachteten Flächen sind Bestandteil des FFH-Gebietes DE 1930-302 „Wälder im Pönitzer Seengebiet“ und unterliegen damit dem Verschlechterungsverbot gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG. Sie liegen außerdem im Landschaftsschutzgebiet „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ (§ 26 BNatSchG i.V. m. § 15 LNatSchG, Verordnung vom 26.02.2003) sowie im Bereich des geowissenschaftlich schützenswerten Objektes „Randlagenlandschaft östlich Taschensee und Pönitzer Seen und angrenzende Gebiete“.

Der bachbegleitende Auenwald (Lebensraumtyp 91E0) sowie der Erlen-Eschen-Sumpfwald (Biotoptyp WEs) im nordöstlich Gebietsteil unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG. Die Heidebek ist als Nebenverbundachse zudem Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems.

Hinsichtlich der bestehenden Planungen zur Schienen-Hinterlandanbindung der festen Fehmarnbelt-Querung wird auf die Aussagen des Managementplans für die Teilgebiete der Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforst „Neukoppel“ und „Scharbeutzer Heide“ verwiesen.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zur Ziffern 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). Sie werden hier für das Gesamtgebiet aufgeführt, da der SDB nach Feststellung des Managementplanes für die Teilgebiete der Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforst „Neukoppel“ und „Scharbeutzer Heide“ aktualisiert wurde (Stand Mai 2013). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	9,10		C
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	125,00		B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	36,30		C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	2,60		B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	6,00		C
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus exelsior (Alno-Padion)	2,10		B
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus exelsior (Alno-Padion)	2,50		C

* prioritärer Lebensraumtyp; ¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Hinsichtlich der Angaben zu den im Gebiet vorkommenden FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie, der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie sowie der weiteren Arten und Biotope wird die Aussagen des Managementplans für die Teilgebiete der Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforst „Neukoppel“ und „Scharbeutzer Heide“ verwiesen.

Die auf den in diesem Managementvermerk betrachteten Flächen vorhandenen Bestände des Lebensraumtyps 9130 (Waldmeister-Buchenwälder) südlich der Heidebek sowie die Bestände des prioritären Lebensraumtyps 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus exelsior*) entlang der Heidebek weisen einen guten Erhaltungszustand (B) auf.

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1930-302 „Wälder im Pönitzer Seengebiet“ sind Bestandteil dieses Vermerkes. Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für die im vorliegenden Managementvermerk betrachteten Flächen der Scharbeutzer Heide insbesondere die übergreifenden Ziele sowie die Ziele für folgende Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus Exelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>)

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Für die Heidebek als Nebenverbundachse im landesweiten Biotopverbundsystem ist das Ziel der Erhaltung und Optimierung des Biotopverbundes zu nennen.

Im Übrigen wird auf den Managementplan für die Teilgebiete der Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforst „Neukoppel“ und „Scharbeutzer Heide“ verwiesen.

5. Analyse und Bewertung

Für die vorhandenen Wälder des Lebensraumtyps 9130 (Waldmeister-Buchenwälder) und des Lebensraumtyps 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus exelsior*) gelten die Aussagen des Managementplans für die Teilgebiete der Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforst „Neukoppel“ und „Scharbeutzer Heide“. Beide Lebensraumtypen sind im betrachteten Teil der Scharbeutzer Heide in einem guten Erhaltungszustand.

Besonderes Augenmerk sollte im Zusammenhang mit dem Erhalt des prioritären Lebensraumtyps 91E0 auf der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Heidebek als Lebensraumkorridor liegen. Aus der derzeitigen Situation resultieren längere Rückstauphasen im Fließgewässer mit der Folge einer Veränderung des Lebensraumaspektes vom Auenwald zum Bruchwald. Es bestehen zudem Be-

eintrüchtigungen des naturnahen Wasserhaushaltes und daraus resultierend der standorttypischen Lebensräume und Arten durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.

6. Maßnahmenkatalog

Im Folgenden werden die für die betrachteten Flächen des Teilgebietes Scharbeutzer Heide relevanten Maßnahmen entsprechend der Darstellung im Managementplan für die Teilgebiete der Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforst „Neukoppel“ und „Scharbeutzer Heide“ dargestellt. Darüber hinaus werden die im Managementplan für das Teilgebiet Privatwald („Fierth“) festgelegten Maßnahmen auf die in diesem Managementvermerk behandelten Privatwaldflächen übertragen. Auf die Konkretisierungen in den entsprechenden Maßnahmenblättern der genannten Managementpläne wird verwiesen.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

- Reduzierung der Unterhaltung der Verbandsgewässer

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1. Erhaltung und Weiterentwicklung der reduzierten Gewässerunterhaltung (Bedarfsunterhaltung)

Im Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) bestehen Beeinträchtigungen des naturnahen Wasserhaushaltes und daraus resultierend der standorttypischen Lebensräume und Arten durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. Schutzziele der Maßnahme sind daher die Erhaltung und Wiederherstellung der weitgehend natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt). Hiermit soll eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im FFH-Gebiet verhindert und ein günstiger Gesamtzustand entwickelt werden. Die für eine Nutzung der angrenzenden Flächen erforderlichen Regulierungen des Wasserhaushaltes sollen jedoch nicht durch Maßnahmen im Natura 2000-Gebiet negativ beeinträchtigt werden.

Die Aufnahme des überschüssigen Wassers hat keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Natura 2000 Gebietes. Negativ zu bewerten sind evtl. Nährstoffeinträge und starke Schwankungen der einfließenden Wassermengen. Das Gewässer soll in Struktur, Dynamik und Wasserqualität so naturnah wie möglich entwickelt werden. Eine natürliche Entwicklung der Gewässer soll zugelassen werden, soweit es für angrenzende Flächen nicht zu wasserwirtschaftlichen Nachteilen führt oder dieses im Einvernehmen akzeptiert wird (siehe Maßnahme 6.2.2 des Managementplans für die Teilgebiete der Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforst „Neukoppel“ und „Scharbeutzer Heide“).

6.2.2 keine Erhöhung des Anteils nicht-lebensraumtypischer Baumarten (siehe Maßnahme 6.2.1 des Managementplans für das Teilgebiet Privatwald „Fierth“).

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1 Erhöhung des Struktureichtums

Kartierung und Kennzeichnung ausgebildeter Habitatbäume und deren Erhaltung. Steigerung des stehenden und liegenden Totholzanteils. Anteilige Altersklassenwälder sollten forstwirtschaftlich zu strukturreichen und ungleichschichtige Laubwäldern entwickelt werden. Die Maßnahmen sollen sich an den Handlungsgrundsätzen zur Umsetzung von Natura 2000 in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten orientieren.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotop, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopenschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.2. Erweiterung der Durchgangsöffnung der Brücke BAB 1/Heidebek (Durchgängigkeit gem. WRRL)

Die Biotopvernetzung mit den Bereichen östlich der BAB 1 ist durch die Verrohrung des Gewässers stark eingeschränkt, eine Durchgängigkeit der Heidebek ist nicht gegeben. Am Einlauf in die Verrohrung und in das Rückhaltebecken besteht ein erhöhter Unterhaltungsaufwand. Hier müssen in regelmäßigen Abständen Holzansammlungen vor dem Einlauf entfernt werden. Ein Ersatz des Durchlasses durch eine Brückenlösung ist zur Minimierung der Eingriffe, für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und zur Vernetzung der Lebensräume erforderlich. (siehe Maßnahme 6.4.2 des Managementplans für die Teilgebiete der Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforst „Neukoppel“ und „Scharbeutzer Heide“).

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Geltender gesetzlicher Schutz des FFH-Gebietes nach § 33 Abs. 1 BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotop, Landschaftsbestandteile und zum Artenschutz durch das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, der Gewässer zudem durch das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (Umsetzung der WRRL). Aufnahme von Maßnahmen in die Maßnahmenplanung der Straßenbauverwaltung (Durchgängigkeit der Heidebek). Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gemeinden, den lokalen Vereinen und Verbänden, der SHLF, der UNB des Kreises Plön und der Aktiv-Region.

6.6. Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung der Maßnahmen ist gemäß § 27 Abs. 2 LNatSchG die untere Naturschutzbehörde zuständig. Für die Maßnahme 6.2.1 ergeben sich Synergieeffekte mit dem für die Gewässerunterhaltung zuständigen Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungspflicht, Wasserrahmenrichtlinie). Die Maßnahme 6.4.2. kann nur von der Bundesstraßenverwaltung umgesetzt werden und soll, sofern es zu Ausbaumaßnahmen kommen sollte, in das Planungsverfahren eingebracht werden.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen und weitergehenden Entwicklungsmaßnahmen in den beiden Waldlebensraumtypen können überwiegend im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung durchgeführt werden. Die Weiterentwicklung der reduzierten Gewässerunterhaltung kann ggf. Mitteln zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL unterstützt werden. Die Finanzierung von Maßnahmen, die den Erhaltungszustand verbessern, ist zudem möglich über die untere Naturschutzbehörde mit Finanzmitteln für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E), Artenhilfsprogramm, Förderung Biotop gestaltender Maßnahmen, Förderung von Flächenkauf und langfristiger Pacht, Vertragsnaturschutz und weitere Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme des ELER und zudem über Spenden, Stiftungen und ehrenamtliches Engagement.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte aufgrund der geringen Anzahl der Betroffenen und der bereits für den Managementplan für die Teilgebiete der Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforst „Neukoppel“ und „Scharbeutzer Heide“ durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung durch schriftliche Benachrichtigung der Flächeneigentümer und Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen nach angemessener Beteiligungsfrist.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Anlage 1: Karte 1 - Eigentümer